



SATZUNG



§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der am 19.12.2005 gegründete Förderverein führt den Namen „BKK-VBU Familienherz“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen sowie durch die Ausschreibung von Wettbewerben)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die zweckgebundene Weitergabe von gesammelten Spendenmitteln an gemeinnützige Projekte verwirklicht.

Empfänger*innen von Vereinsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

Der Förderverein stellt seine Arbeit auf Informationsmaterialien, in seinem Vereinsnewsletter sowie auf der Homepage www.familienherz.de dar.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.



- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche volljährige und juristische Personen werden.
(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
(2) Die Mitgliedschaft endet auch durch Streichung von der Mitgliederliste.
(3) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist der/dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
(5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.



§ 5 BEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Beitragsordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und kann von den Mitgliedern angefordert werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: Vorsitzende*r, stellvertretende*r Vorsitzende*r, Kassenwart*in, Schriftführer*in sowie Presseverantwortliche*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand soll zu mindestens 60 Prozent aus Mitarbeiter*innen der BKK-VBU bestehen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere ruft er die Mitgliederversammlung ein, führt deren Beschlüsse aus und erstellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr.

- (6) Der Vorstand entscheidet nach Beratung durch den Beirat über die Auswahl der Preisträger*innen.
- (7) Der Vorstand der BKK-VBU gehört dem Vorstand des Fördervereins beratend an.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beschließen. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 8 BEIRAT

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die bereits Mitglied des Fördervereins sind. Er wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen bestimmen. Sollte die Mitgliederzahl des Beirats durch das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds auf unter vier sinken, muss der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen bestimmen.
- (2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. An den Sitzungen des Beirats können die Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Beirat hat die Aufgaben:
 - die Ziele des Fördervereins zu fördern,
 - den Wettbewerb zur Auslobung von Preisen zu begleiten
 - potenzielle Preisträger zu prüfen und Empfehlungen an den Vorstand zu geben

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder von deren/dessen Stellvertreter*in mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung oder per Newsletter auf elektronischem Weg und durch Bekanntmachung auf der Homepage einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Sie wird durch die/den Vorstandsvorsitzende*n oder deren/dessen Stellvertreter*in geleitet. Ist auch diese*r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die/den Versammlungsleiter*in. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet nach zweimaliger Stimmengleichheit das Los.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch die/den Versammlungsleiter*in festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen der Versammlungsleiter*innen und der Protokollführer*innen, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann als virtuell, als Präsenzveranstaltung oder als Hybridveranstaltung stattfinden. Im Falle einer virtuellen oder hybriden Veranstaltungsform hat der Vorstand für geeignete elektronische Kommunikationslösungen zu sorgen, die Rückfragen und Abstimmungen erlauben und somit die Beschlussfähigkeit sicherstellen. In der Einladung ist auf den Veranstaltungsort bzw. ggf. auf technische Voraussetzungen hinzuweisen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung von Familien.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.03.2018 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins „BKK-VBU Familienherz“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:



Berlin, den 25.03.2021